

## **Benützungsreglement für das Kellertheater Lindenhof, Aarbergstrasse 1, 3294 Büren a. A.**

1. Der Verein Kellertheater-Lindenhof ist ein Verein, der kulturelle Anlässe veranstaltet, die der Kleinkunst, insbesondere dem Theater verpflichtet sind. Daher ist bei der Vermietung folgende Priorität zu beachten:
  1. Vereinseigene Veranstaltungen
  2. Andere kulturelle Veranstaltungen
  3. Theateraufführungen der Schulen
2. Der Mietbetrag und die Übergabepauschale sind als Vorauszahlung zu leisten.
3. Bis zum Eingang der Vorauszahlung bleibt die Reservation provisorisch.
4. Bei Nichtbenutzung des Kellers verfällt der im Voraus bezahlte Betrag zu Gunsten des Vermieters, die Pauschale wird rückerstattet. Ausnahmen sind möglich bei schwerwiegenden Gründen.
5. Ab Schlüsselübergabe ist der Mieter für die gemieteten Einrichtungen verantwortlich. Die gemieteten Räume sind mit Respekt zu benutzen.
6. Die Konsumation von Esswaren und Getränken ist in den Stuhlreihen des Theaterraums nicht gestattet; dafür sind der Vorraum mit der Bar-Theke und der hintere Teil des Theaterraums vorgesehen.
7. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass ausserhalb des Theaters nicht konsumiert wird und die Ruhe und Privatsphäre der Hausbewohner im Lindenhof nicht gestört wird.
8. Im Theater herrscht ein absolutes Rauchverbot. Auf dem Vorplatz des Theaters darf geraucht werden, jedoch ist der Mieter dafür besorgt, dass sich die Rauchenden in genügendem Abstand zum Wohnhaus aufhalten. Er stellt genügend Bartsche mit Aschenbechern auf und ist dafür besorgt, dass keine Zigarettenstummel auf dem Vorplatz zurück bleiben.
9. Für Schäden am Mietobjekt, welche bei der Abnahme festgestellt werden, haftet der Mieter vollumfänglich.
10. Die Reinigung der gemieteten Einrichtungen kann durch den Mieter oder den Vermieter (gegen Gebühr) erfolgen. Bei einer notwendigen Nachreinigung durch den Vermieter wird der Aufwand in Rechnung gestellt.
11. Auf dem Vorplatz steht ein Parkplatz zur Verfügung. Weitere Parkplätze befinden sich nur ausserhalb des Lindenhof-Areals.
12. Für Unfälle während den Aufführungen haftet der Mieter selber im Rahmen seiner Versicherung.
13. Der Vermieter lehnt jegliche Haftung für Personen- und Sachschäden ab, welche dem Mieter durch die Benutzung der Einrichtungen gemäss vorliegendem Vertrag entstehen.